

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates
der Europäischen Gemeinschaften
(Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG)
— Drucksachen 12/6959, 12/7595, 12/7869 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Gunter Huonker**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Arno Walter**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 228. Sitzung am 19. Mai 1994 beschlossene Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Dr. Arno Walter
Berichterstatter

Gunter Huonker

Anlage

Drittes Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG)**1. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§§ 11a bis 11e VAG)**

Artikel 1 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

a) § 11a Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Er hat, sofern es sich nicht um einen kleineren Verein (§ 53 Abs. 1 Satz 1) handelt, unter der Bilanz zu bestätigen, daß die Deckungsrückstellung nach § 341f des Handelsgesetzbuchs sowie der aufgrund des § 65 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen gebildet ist (versicherungsmathematische Bestätigung); § 341k des Handelsgesetzbuchs über die Prüfung bleibt unberührt. In einem Bericht an den Vorstand des Unternehmens hat er zu erläutern, welche Kalkulationsansätze und weiteren Annahmen der Bestätigung zugrunde liegen.“

b) § 11b wird wie folgt gefaßt:

„§ 11b

Soweit bei den nach dem [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG] abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen aufgrund der Versicherungsbedingungen die Prämien und die Bestimmungen zur Überschußbeteiligung mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden können, dürfen entsprechende Änderungen erst in Kraft gesetzt werden, nachdem ihnen ein unabhängiger Treuhänder zugestimmt hat. Für den Treuhänder gelten § 12b Abs. 3 und 4 und § 12d Abs. 2 entsprechend. Die Mitwirkung des Treuhänders entfällt, wenn Änderungen nach Satz 1 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.“

c) § 11c wird wie folgt gefaßt:

„§ 11c

Für die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG] abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge (Altbestand) gilt der von der Aufsichtsbehörde bis zu diesem Zeitpunkt genehmigte Geschäftsplan in vollem Umfang weiter. Auf Änderungen dieses Geschäftsplans findet § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Anwendung. Von den Bestimmungen in § 11a gelten die Absätze 1, 2 und 4 entsprechend sowie Absatz 3 mit der Maßgabe, daß die Deckungsrückstellung nach dem geltenden Geschäftsplan zu berechnen ist.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 VAG)

In Artikel 1 Nr. 11 wird § 12 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt gefaßt:

„2. die Alterungsrückstellung nach § 341f des Handelsgesetzbuchs zu bilden ist,“.

3. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 12d VAG)

In Artikel 1 Nr. 12 wird § 12d wie folgt gefaßt:

„§ 12d

(1) Soweit bei der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung die Prämien für die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG] abgeschlossenen Versicherungsverträge aufgrund einer Änderungsklausel mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geändert werden dürfen, tritt an die Stelle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Zustimmung des Treuhänders (§ 12b Abs. 1 und 2).

(2) Soweit ein Versicherungsunternehmen für die nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung keinen Treuhänder benennt, der die Voraussetzungen nach § 12b Abs. 3 erfüllt, kann die Aufsichtsbehörde die Aufgabe des Treuhänders auf Kosten des Versicherungsunternehmens wahrnehmen. Satz 1 ist nicht mehr anzuwenden, sobald eine ausreichende Zahl von Treuhändern, die die Voraussetzungen des § 12b Abs. 3 erfüllen, im Inland ihre Dienste anbietet. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Zeitpunkt festzulegen, zu dem die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen.“

4. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 13b Abs. 4 VAG)

In Artikel 1 Nr. 14 wird § 13b Abs. 4 wie folgt gefaßt:

„(4) Änderungen der nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 gemachten Angaben hat das Versicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor deren beabsichtigter Durchführung anzuzeigen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.“

5. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 53c Abs. 2a VAG)

Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für die Lebensversicherung als Pensions- und Sterbekassen betreibenden Unternehmen gilt Absatz 2 zur Sicherstellung einer ausreichenden Solvabilität entsprechend. Unternehmen, die bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG] zugelassen worden sind und den Anforderungen der nach Absatz 2 Satz 1 erlassenen Verordnung nicht genügen, müssen die Solvabilitätsanforderungen der Verordnung spätestens mit Ablauf des auf den 31. Dezember 1998 folgenden Geschäftsjahres erfüllen.“

6. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 54a Abs. 4b VAG)

In Artikel 1 Nr. 20 wird § 54a Abs. 4b wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „entfallende“ durch das Wort „entfallenden“ ersetzt.
- b) In Satz 6 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

7. Zu Artikel 1 Nr. 38 (§ 81c Abs. 2 VAG)

In Artikel 1 Nr. 38 wird § 81c Abs. 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Für die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG] abgeschlossenen Lebensversicherungen (Altbestand) ist ein die Belange der Versicherten gefährdender Mißstand abweichend von Absatz 1 Satz 2 insbesondere dann anzunehmen, wenn die Rückgewährquote eines Lebensversicherungsunternehmens im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre nicht dem anhand des Durchschnitts aller Lebensversicherungsunternehmen festgelegten Rückgewährsatz entspricht. Unbeschadet der nach § 81 Abs. 2 Satz 1 und § 87 zulässigen Maßnahmen kann die Aufsichtsbehörde in diesem Fall vom Unternehmen verlangen, daß ihr ein Plan zur Sicherstellung angemessener Zuführungen zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (Rückgewährplan) zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Rückgewährquote entspricht dem in vom Hundert ausgedrückten Verhältnis der Summe aus rechnermäßigen Zinsen, der Direktgutschrift von Überschußanteilen und der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu der Summe aus Normrisikoüberschuß und Normzinsertrag.“

8. Zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 81e — neu — VAG)

Artikel 1 Nr. 39 wird wie folgt geändert:

- a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefaßt:

„Nach § 81c werden folgende §§ 81d und 81e eingefügt.“

- b) Nach § 81d wird folgender § 81e angefügt:

„§ 81e

Als Mißstand im Sinne des § 81 Abs. 2 sind auch Tarifbestimmungen und Prämienkalkulationen anzusehen, die auf die Staatsangehörigkeit des Versicherungsnehmers oder Versicherten oder auf deren Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe abstellen.“

9. Zu Artikel 1 Nr. 40

(§ 83 Abs. 1 Nr. 3 und 4 VAG)

In Artikel 1 Nr. 40 wird § 83 Abs. 1 Nr. 3 und 4 wie folgt gefaßt:

- „3. Prüfungen auch so vorzunehmen, daß sie an einer von dem Versicherungsunternehmen nach § 341k des Handelsgesetzbuchs veranlaßten Prüfung teilnimmt und selbst die Feststellungen trifft, die sie für nötig hält; dies gilt nicht für Versicherungsunternehmen, die als kleinere Vereine (§ 53) anerkannt sind,
4. zu Prüfungen nach Nummer 2 und 3 Personen hinzuzuziehen, die nach § 341k in Verbindung mit § 319 des Handelsgesetzbuchs zu Prüfern bestimmt werden können; für diese Personen gilt die Bestimmung des § 323 des Handelsgesetzbuchs für Abschlußprüfer sinngemäß.“

10. Zu Artikel 1 Nr. 75

(§ 144a Abs. 1 Nr. 1, 3 VAG)

In Artikel 1 Nr. 75 werden die Buchstaben b und c durch folgenden Buchstaben b ersetzt:

- b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. einer auf Grund des § 81 Abs. 2 Satz 3 und 4, auch in Verbindung mit § 110a Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a, ergangenen Anordnung zuwiderhandelt.“

11. Zu Artikel 1 Nr. 78 (§ 156a Abs. 3, 6 VAG)

Artikel 1 Nr. 78 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 5 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 findet auf Pensionskassen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung keine Anwendung, sobald die Unternehmen den nach § 53c Abs. 2a erlassenen Vorschriften über die Solvabilität genügen. In diesem Falle gel-

ten, sofern es sich um kleinere Vereine handelt, abweichend von § 53 auch die §§ 29, 58 und 59 dieses Gesetzes und die §§ 341 k und 341 l des Handelsgesetzbuchs; abweichend von § 11 a Abs. 3 Nr. 2 hat der Verantwortliche Aktuar die versicherungsmathematische Bestätigung auch bei einem kleineren Verein abzugeben. § 11 c ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß er auch für die nach dem [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG] entstandenen Versicherungsverhältnisse gilt, wenn diesen ein von der Aufsichtsbehörde genehmigter Geschäftsplan zugrunde liegt, der die in § 5 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 genannten Bestandteile enthält; § 11 b findet in diesen Fällen keine Anwendung. Die Satzung hat zu bestimmen, daß der Vorstand vom Aufsichtsrat oder vom obersten Organ zu bestellen ist. Die in Satz 1 bis 4 genannten Vorschriften sind auf die einzelne Pensionskasse von dem Zeitpunkt an anzuwenden, in dem die Aufsichtsbehörde feststellt, daß die Pensionskasse die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt. Für Pensionskassen, die die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG] erhalten haben, kann die Aufsichtsbehörde die Anwendung der in Satz 1 bis 4 genannten Vorschriften bis zum 31. Dezember 1999 hinausschieben.“

b) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

,d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen darüber zu treffen, wann eine Pensionskasse als Unternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung anzusehen ist.“

12. Zu Artikel 1 Nr. 79 (§ 157 Abs. 1 VAG)

Artikel 1 Nr. 79 wird wie folgt gefaßt:

,79. § 157 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Aufsichtsbehörde kann für die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb und Geschäftsführung kleinerer Vereine Abweichungen von den §§ 11, 11 a, 12, 55 a und 66 gestatten. Das gleiche gilt für Abweichungen von § 110 a Abs. 1 für Sterbekassen und für Pensionskassen, bei denen eine Feststellung nach § 156 a Abs. 3 Satz 5 nicht getroffen wurde. Abweichungen von § 11 kann die Aufsichtsbehörde auch für Pensionskassen, die nicht kleinere Vereine sind, gestatten.“

13. Zu Artikel 2 Nr. 01 (§ 5 a Abs. 3 VVG)

In Artikel 2 Nr. 01 wird § 5 a Abs. 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Gewährt der Versicherer auf besonderen Antrag des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz, so kann der Verzicht auf Überlassung der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformation bei Vertragsschluß vereinbart werden. Die Unterlagen sind dem Versicherungsnehmer auf Anforderung, spätestens mit dem Versicherungsschein zu überlassen. Wenn der Versicherungsvertrag sofortigen Versicherungsschutz gewährt, hat der Versicherungsnehmer insoweit kein Widerspruchsrecht nach Absatz 1.“

14. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a (§ 8 Abs. 3 VVG)

In Artikel 2 Nr. 2 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen worden ist, kann zum Ende des fünften oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Satz 1 gilt nicht für die Lebens- und Krankenversicherung.“

15. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (§ 8 Abs. 4 VVG)

In Artikel 2 Nr. 2 wird Buchstabe b wie folgt gefaßt:

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wird mit Ausnahme der Lebensversicherung ein Versicherungsverhältnis mit einer längeren Laufzeit als einem Jahr geschlossen, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab Unterzeichnung des Versicherungsantrages seine auf den Vertragsabschluß gerichtete Willenserklärung schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer über sein Widerrufsrecht belehrt und der Versicherungsnehmer die Belehrung durch Unterschrift bestätigt hat. Unterbleibt die Belehrung, so erlischt das Widerrufsrecht einen Monat nach Zahlung der ersten Prämie. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn und soweit der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz gewährt oder wenn die Versicherung nach dem Inhalt des Antrages für die bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers bestimmt ist.“

16. Zu Artikel 7 (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)

Artikel 7 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 7

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Versicherungsvertrag sieht vor, daß bereits ab Vertragsbeginn ein nicht kürzbarer Anteil von mindestens 50 vom Hundert des gezahlten Beitrags als Rückkaufswert (§ 176 des Versicherungsvertragsgesetzes) erstattet oder der Berechnung der prämienfreien Versicherungsleistung (§ 174 des Versicherungsvertragsgesetzes) zugrunde gelegt wird.“

2. Dem § 13 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage ist nicht übertragbar.“

17. Zu Artikel 13 (Übergangs- und Schlußbestimmungen)

Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) § 1 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 1 a

Soweit Versicherungsunternehmen bis zum 31. Dezember 1994 allgemeine Versicherungsbedingungen verwenden, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG] von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind, finden die §§ 10 und 10a des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes keine Anwendung. Auf bis zum 31. Dezember 1994 unter Verwendung vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG] genehmigter allgemeiner Versicherungsbedingungen abgeschlossene Lebensversicherungsverträge sind die §§ 11 c und 81 c Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzuwenden.“

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Sind auf Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in der Fassung des Anpassungsprotokolls vom 17. März 1993 (BGBl. 1993 II S. 1294), der nicht der Europäischen Gemeinschaft angehört, die Bestimmungen der Dritten Richtlinie Schadenversi-

cherung und der Dritten Richtlinie Lebensversicherung noch nicht anzuwenden, so gelten die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes insoweit nicht, als sie die Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb und die Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes für das gesamte Gebiet der Vertragsstaaten voraussetzen; insoweit ist das Versicherungsaufsichtsgesetz in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG] geltenden Fassung anzuwenden.“

bb) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Bundesministerium der Finanzen gibt im Bundesanzeiger bekannt, ab welchem Zeitpunkt das Versicherungsaufsichtsgesetz in vollem Umfang in der ab [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG] geltenden Fassung auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Versicherungsunternehmen anzuwenden ist.“

c) In § 4 wird nach Absatz 2 folgender Absatz angefügt:

„(3) § 8 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der Fassung dieses Gesetzes ist auf Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem [einsetzen: Tag der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages über das Gesetz in der durch die Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung] abgeschlossen worden sind.“

d) § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Lebensversicherungsverhältnisse sind die §§ 173 bis 178 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden. Das gleiche gilt für Versicherungsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 1994 unter Verwendung vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG] genehmigter Versicherungsbedingungen abgeschlossen werden.“

e) § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverhältnisse finden Änderungen der Tarife (Prämie und Tarifbestimmungen) für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Tarifänderung unter Kenntlichmachung der Unterschiede des alten und neuen Tarifs spätestens

einen Monat vor Inkrafttreten mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt. Das gleiche gilt für Versicherungsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 1994 zu den von der Aufsichtsbehörde vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG] genehmigten Versicherungsbedingungen geschlossen werden.“

18. Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Artikel 15 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 15
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

